

Gemeinsamer Meldebogen zur Registrierung einer Tierhaltung

Thüringer Tierseuchenkasse
Victor-Goerttler-Str. 4
07745 Jena

Anschrift (Wohnadresse) des Tierhalters/Unternehmers

Name, Vorname bzw. Firma
bei Firma - Vertretungsberechtigter
Straße, Nr.
PLZ, Ort ggf. Ortsteil
Telefon
E-Mail

Standort der Tierhaltung/des Betriebes (angeben, falls abweichend von Wohnadresse)

Straße, Nr.
PLZ, Ort ggf. Ortsteil

Kategorien, Arten und Anzahl gehaltener Landtiere inklusive Produktionsrichtung

Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel einschließlich Ponys und Fohlen		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rinder	Produktionsrichtung (bitte angeben)	Kälber bis 6 Monate	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Milchvieh	über 6 Monate bis 24 Monate	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Mutterkuh	über 24 Monate	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Rindermast					
Schafe	Produktionsrichtung (bitte angeben)	bis einschl. 9 Monate	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Milch	ab 10 Monate bis einschl. 18 Monate	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> andere ¹⁾	ab 19 Monate	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ziegen	Produktionsrichtung (bitte angeben)	bis einschl. 9 Monate	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Milch	ab 10 Monate bis einschl. 18 Monate	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> andere ¹⁾	ab 19 Monate	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Schweine	Produktionsrichtung (bitte angeben)	Zuchtsauen nach erster Belegung	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Ferkelprod./ Zucht	Ferkel bis einschließlich 30 kg	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Mast	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg (einschl. gehaltene Wildschweine) ²⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> andere ¹⁾					
Bienenvölker		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geflügel	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Junghennen bis 18 Wochen einschl. Hähne und Küken	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Enten einschl. Küken	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Gänse einschl. Küken	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Truthühner einschl. Küken	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Von der jeweiligen Behörde auszufüllen!					
Reg-Nr.: gemäß ViehVerkV	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
TSK-Nr.:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Gehegewild	Damwild	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Rotwild	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Muffelwild	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sikawild	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kameliden	Alpakas	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Lamas	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Kamele	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Säugetiere	Halten Sie Säugetiere anderer Arten (außer Hunde, Katzen, Frettchen, Nagetiere und Kaninchen)³⁾				<input type="checkbox"/> Ja
sonst. Geflügel/gehaltene Vögel	Fasane	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Perlhühner	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Tauben	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Wachteln	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Rebhühner	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Strauße	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Emus	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nandus	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Fische	Halten Sie Fische, Weichtiere oder Krebse in Aquakulturbetrieben^{3, 4)} (z. B. Forellen, Karpfen, Aale, Störe oder Krebse)?				<input type="checkbox"/> Ja

Mir ist bekannt, dass dem Veterinäramt folgende weitere Angaben zu übermitteln sind:

- von der angegebenen Anzahl abweichende Kapazität des Betriebes
- sonstige Aspekte im Zusammenhang mit der Risikobestimmung des Betriebes
- Änderungen der oben gemachten Angaben (Name, Anschrift, Standort der Tierhaltung)
- Einstellung der Tätigkeit bzw. Aufgabe der Tierhaltung

Datum, Unterschrift (ohne Unterschrift ungültig)

^{1), 2), 3), 4)} Beschreibung auf der Rückseite



Gemeinsamer Meldebogen zur Registrierung von Tierhaltungen und zur Anmeldung einer Tierhaltung bei der Thüringer Tierseuchenkasse

Pflicht zur Registrierung von Tierhaltungen nach den Artikel 84 und 172 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

Tierhalter (außer Heimtierhalter), die in Thüringen **Säugetiere oder Vögel (außer Heimtiere)**, **Wassertiere (außer Zierfische)** oder **Bienen** halten, sind verpflichtet, **vor Aufnahme der Tätigkeit** jede Tierhaltung, für die sie verantwortlich sind, bei der zuständigen Behörde in Thüringen anzuzeigen und die umseitig aufgeführten Angaben zu machen. Zuständig für die Registrierung der Tierhaltungen sind die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte (VLÜA). In deren Auftrag nimmt die Thüringer Tierseuchenkasse (ThürTSK) über ihr Meldesystem die für die Registrierung erforderlichen Grunddaten entgegen. Diese werden von der ThürTSK an das zuständige VLÜA weitergeleitet. Zusätzliche Angaben werden bei Notwendigkeit vom VLÜA direkt beim Tierhalter angefordert.

Meldepflicht gemäß Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) i. V. m. der Beitragssatzung der Thüringer Tierseuchenkasse (ThürTSK):

Halter von Pferden, Eseln, Maultieren, Maulesel, Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Legehennen, Junghennen, Mastgeflügel (Broiler), Enten, Gänsen, Truthühnern und Bienenvölkern sind beitragspflichtig gegenüber der ThürTSK. Zur Berechnung der Beiträge gemäß Beitragssatzung haben sie der ThürTSK die Anzahl der bei ihnen zum Stichtag 3. Januar vorhandenen Tiere bzw. Bienenvölker zu melden; Viehhändler geben die Anzahl der umgesetzten Tiere des Vorjahres an.

Gründen Sie nach dem Stichtag einen neuen Tierbestand, haben Sie diesen und die Zahl der gehaltenen Tiere unverzüglich der ThürTSK zu melden. Gleiches gilt, wenn Sie nach der Anmeldung eine neue Tierart in Ihren Tierbestand aufnehmen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Nehmen Sie die Meldung online im Meldesystem der ThürTSK vor oder schicken Sie diesen Meldebogen ausgefüllt und unterschrieben an die ThürTSK. Nach Eingang des Meldebogens erhalten Sie für die beitragspflichtigen Tierarten von der ThürTSK den Beitragsbescheid, der gleichzeitig als Bestätigung ihrer Meldung bei der ThürTSK gilt. Vom VLÜA erhalten Sie zusammen mit der Bestätigung der Registrierung die für Ihren Tierbestand geltende Registriernummer.
- Geben Sie für Haltungen von Rindern, Schafen, Ziegen oder Schweinen unbedingt die Produktionsrichtung¹⁾ an!
- Prüfen Sie die richtige Schreibweise Ihrer Anschrift im Adressfeld.
- Weicht der Standort der Tierhaltung von Ihrer Wohnanschrift ab, geben Sie diesen rechts oben auf dem Meldebogen an.
- Sofern Sie auf verschiedenen Standorten eine Tierhaltung betreiben wollen, müssen Sie für jeden Standort eine gesonderte Meldung abgeben.
- Sofern Sie die Vorteile des Lastschriftverfahrens für die Beitragszahlung an die ThürTSK nutzen möchten, füllen Sie bitte das entsprechende SEPA-Lastschriftmandat aus und senden Sie dieses **unterschrieben** per Post an die ThürTSK.

Bei Fragen rufen Sie bitte in der Geschäftsstelle der ThürTSK oder bei Ihrem zuständigen VLÜA an.

Anschrift/Stempel VLÜA:

Anschrift der Tierseuchenkasse:

Thüringer Tierseuchenkasse
Victor-Goerttler-Str. 4
07745 Jena
Telefon: 03641 8855-0
Telefax: 03641 8855-55

- 1) Die **Produktionsrichtung „andere“** bezeichnet bei Schafen und Ziegen alle Haltungen (Betriebe), die keine Milchproduktion betreiben. Bei Schweinen bezeichnet die Produktionsrichtung „andere“ die Haltung von Minipigs, Hängebauchschweinen oder ähnlichen Schweinen sowie Wildschweinen, auch wenn diese nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind.
- 2) Die **Kategorie „sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg“** beinhaltet in der Produktionsrichtung „Ferkelprod./Zucht“ insbesondere die Jungsauen in Aufzucht, die Eber und die am gleichen Standort gehaltenen Mastschweine. In der Produktionsrichtung „Mast“ geben Sie in dieser Kategorie bitte alle am Standort gehaltenen Schweine über 30 kg an.
- 3) Sofern Sie die Haltung von **Säugetieren anderer Arten** (außer Hunden, Katzen, Frettchen, Nagetieren oder Kaninchen), **Fischen** (außer Zierfischen), **Weichtieren** oder **Krebsen** beabsichtigen, wenden Sie sich zur Anmeldung Ihres Betriebes bitte an Ihr zuständiges VLÜA, welches alle notwendigen Angaben zu Ihrer Tierhaltung erfassen wird.
- 4) Aquakultur ist die Haltung von Wassertieren, wobei die Tiere während der gesamten Aufzucht oder Haltung, einschließlich Ernte, Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person bleiben. Das schließt Teichwirtschaften und die Haltung von Fischen in Fließgewässern zum menschlichen Verzehr ein. Ausgenommen ist der Fang wildlebender Wassertiere zum menschlichen Verzehr, die anschließend bis zur Schlachtung vorübergehend ohne Fütterung gehalten werden.



Thüringer Tierseuchenkasse
Victor-Goerttler-Str. 4
07745 Jena

Anschrift Tierhalter:

TSK oder Reg-Nr.:

(bitte unbedingt angeben!)

Neuer Tierhalter:

SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Hiermit ermächtige ich die Tierseuchenkasse die von mir zu entrichtenden Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Tierseuchenkasse auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Mir ist bekannt, dass in diesem Fall etwaige in Rechnung gestellte Kosten/Gebühren von mir zu tragen sind.

BIC: _____

IBAN: DE _____

Der Kontoinhaber ist mit dem oben genannten Tierhalter identisch. (falls zutreffend, bitte ankreuzen)

Sofern der Kontoinhaber vom Tierhalter abweicht, bitte hier die Daten des Kontoinhabers eintragen. Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt nur für die Vereinbarung mit obigem Tierhalter.

Name, Vorname, Firma (Kontoinhaber)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Name Kreditinstitut



_____ Datum und Unterschrift des Kontoinhabers

Bitte zurück senden an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler Str. 4, 07745 Jena oder an die Faxnummer 03641 8855-55.



Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor dem nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse